7 O 270/23

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BK Baumeister & Kollegen
Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin,

gegen

die Meta platforms Ireland Ltd., vertreten durch die Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan sowie David Harris, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 19.11.2025
durch den Richter [redacted] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[redacted]“ die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 25.05.2018 nicht gestattet:
   a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
      - E-Mail der Klagepartei
      - Telefonnummer der Klagepartei
      - Vorname der Klagepartei
      - Nachname der Klagepartei
      - Geburtsdatum der Klagepartei
      - Geschlecht der Klagepartei
      - Ort der Klagepartei
      - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID” genannt)
      - IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
      - interne Klick-ID der Meta Ltd.
      - interne Browser-ID der Meta Ltd.
      - Abonnement-ID
      - Lead-ID
      - anon_id

   sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei
   b) auf Webseiten
      - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
      - der Zeitpunkt des Besuchs
      - der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
      - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
      - weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
   c) in mobilen Dritt-Apps
      - der Name der App sowie
      - der Zeitpunkt des Besuchs
      - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
      - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der

Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, vorbehaltlich der Ziff. 3) und 4) zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gemäß Ziff. 1) zu verarbeiten.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, die Verarbeitung sämtlicher unter Ziff. 1) Buchstabe a) bis c) aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten ab sofort einzuschränken, d. h. insbesondere diese erst zu löschen, wenn der Kläger sie hierzu auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß der Ziff. 1) Buchstabe a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers auf seine Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger immateriellen Schadensersatz i.H.v. 2.000,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2024 zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 800,39 Euro freizustellen.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Ziff. 5 und 6) gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 11.500,00 €.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter datenschutzrechtlicher Verstöße seit Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 in Anspruch.

Der Kläger ist unter dem Namen „[redacted]" Nutzer der von der Beklagten betriebenen Internet-Plattform "Instagram". Auf dieser Plattform verarbeitet die Beklagte zum einen Daten ihrer Benutzer, die unmittelbar durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Plattform anfallen (sog. On-Site-Daten). Zum anderen bietet die Beklagte im Rahmen Ihres Geschäftsmodells Dritten – i.d.R. Unternehmen, die auf der Instagram-Plattform personalisierte Werbeanzeigen

schalten wollen (im Folgenden: Dritt-Webseitenbetreiber) – die Möglichkeit an, Daten, die durch die Benutzung ihrer eigenen Internet-Plattformen nebst zugehöriger Smartphone-Apps anfallen, an die Beklagte zu übermitteln, wo sie einem konkreten Instagram-Nutzer zugeordnet und so zur Personalisierung der diesem Benutzer auf der Instagram-Plattform angezeigten Werbung genutzt werden können (sog. Off-Site-Daten). Die letztgenannte Datenkategorie ist Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Um die Verarbeitung von Off-Site-Daten technisch umzusetzen, stellt die Beklagte den Dritt-Webseitenbetreibern die sogenannten Meta Business Tools zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Algorithmen, die die Dritt-Webseitenbetreiber in ihre eigenen Webseiten und Apps integrieren und die die dort anfallenden Daten über die von dem jeweiligen Nutzer durchgeführten Aktionen (sogenannte Event-Daten) sowie die zur Identifizierung des Nutzers dienenden technischen Daten an die Beklagte übertragen, wo sie ausgewertet und ggf. weiterverwendet werden. Hinsichtlich der an sie zu übertragenden Daten räumt die Beklagte den Dritt-Webseitenbetreibern begrenzte Steuerungsmöglichkeiten ein. Ruft ein Nutzer eine Webseite oder App eines Dritt-Webseitenbetreibers auf, werden jedoch stets bestimmte „technische Standarddaten“ (u.a. die IP-Adresse) an die Server der Beklagten übertragen, die daraufhin die Übertragung der für den Betrieb der jeweiligen Meta Business Tools erforderlichen Algorithmen und Daten veranlassen. Die Nutzer sind dabei jederzeit erkennbar, auch wenn sie nicht bei Meta Produkten eingeloggt sind. Wegen der weiteren technischen Einzelheiten wird auf den schriftsätzlichen Vortrag der Parteien Bezug genommen.
Die Verwendung der Meta Business Tools ist im Internet weit verbreitet; sie werden wegen der hohen Reichweite, die die Internet-Plattform "Instagram" Dritt-Webseitenbetreibern bietet, von zahlreichen namhaften kommerziellen Internet-Plattformen genutzt. Auf die beispielhafte Auflistung in der Anlage K2 wird Bezug genommen. Ob eine Webseite oder App Meta Business Tools einsetzt, ist ihr nicht ohne Weiteres anzusehen.

In der Datenschutzrichtlinie der Beklagten heißt es: „Wenn wir dir Werbung auf Meta-Produkten zeigen, verwenden wir mit deiner Zustimmung Informationen, die Partner, Anbieter und andere Dritte uns bezüglich Aktivitäten außerhalb der Meta-Produkte bereitstellen und die wir mit dir verknüpft haben“.
Die Verträge zwischen der Beklagten und den Dritt-Webseitenbetreibern sehen vor, dass sich die Dritt-Webseitenbetreiber dazu verpflichten, für die durch die Meta Business Tools angestoßene Datenverarbeitung eine Einwilligung des Benutzers i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DSGVO einzuholen und die Daten nur auf dieser Grundlage an die Beklagte zu übertragen (siehe Anlage B5, dort Ziffern 3 und 5). Die Beklagte selbst überprüft erst nach der Übertragung auf ihre Server, ob eine Einwilligung des jeweiligen Nutzers vorliegt. Die Beklagte stellt ihren Nutzern dabei mehrere Möglichkeiten zu Verfügung, sich über ihren Willen zu einzelnen

Datenverarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit der Anzeige personalisierter Werbung zu erklären, konkret bezügliche "optionaler Cookies", "Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" und "Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien". Die Nutzer können die von Dritt-Webseitenbetreibern über die Meta Business Tools geteilten Informationen von ihrem jeweiligen Instagram-Konto in Bezug auf die Schaltung personalisierter Werbung trennen lassen und auch für die Zukunft verhindern, dass die Verknüpfung hergestellt wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die textliche und bildliche Darstellung auf den S. 20 ff. der Klageerwiderung Bezug genommen.
Keine dieser Einstellungen verhindert, dass Off-Site-Daten der Benutzer an die Beklagte übermittelt werden, sondern – je nach Einstellung – lediglich, dass die Daten auf den Servern der Beklagten mit dem Nutzerkonto des Nutzers verknüpft oder zum Zwecke personalisierter Werbung verwendet werden. Unabhängig von den gewählten Einstellungen werden die Daten aber jedenfalls zu von der Beklagten so bezeichneten „Sicherheits- und Integritätszwecken", etwa um Denial-of-Service-Angriffe oder Versuche, die Genauigkeit der Tools durch die Übermittlung missbräuchlicher Daten zu beeinträchtigen, zu erkennen, sowie zu nicht näher spezifizierten weiteren Zwecken verarbeitet. Teilweise werden die Daten auch in die USA übermittelt.
Der Kläger hat die Einwilligung bezüglich „optionaler Cookies" nicht erteilt. Auch willigte er über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" nicht in die Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung ein.

Der Kläger hat viele Bekannte, die nicht in Deutschland leben, und mit denen er über Instagram kommuniziert. Außerdem nutzt er die Plattform, um sich über Veranstaltungen von Städten und Behörden zu informieren.

Der Kläger beauftragte ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung und ließ die Beklagte mit Schreiben vom 21.09.2023 (Anlage K3) unter Fristsetzung bis zum 12.10.2023 im Wesentlichen auf Auskunft, Unterlassen und immateriellen Schadensersatz in Anspruch nehmen. Der Zugang des Schreibens ist zwischen den Parteien streitig.

Mit der der Beklagten am 01.01.2024 zugestellten Klage behauptet der Kläger, die Business Tools der Beklagten seien auf mindestens 30-40 % der weltweiten Webseiten im Einsatz. Er habe das Gefühl, von der Beklagten in seinem Privatleben vollständig überwacht zu werden, sorge sich vor der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung seiner Daten sowie einer Manipulation und eines Kontrollverlusts nach Übermittlung der Daten in die USA und ärgere sich darüber, ausspioniert zu werden. Erst durch die Beratung seiner Prozessbevollmächtigten habe er von der Datenerfassung erfahren. Er sehe sich aufgrund der Marktmacht der Beklagten nicht

in der Lage, seine Nutzerkonten zu löschen, da er dann einen Großteil seiner Kontakte verlöre. Er verbringe durchschnittlich 55 Stunden pro Monat im Internet mit sensiblen, etwa finanziellen, gesundheitlichen, politischen und rechtlichen Themen. Die Nutzung von Cookies lehne er soweit möglich ab. Er verwende regelmäßig verschiedene Webseiten, auf denen Meta Business Tools installiert seien. Hierzu gehörten shop-apotheke.com, idealo.de, media-markt.de, ikea.com, paypal.com, wetter-online.de, wetter.com und netflix.com. Auf shop-apotheke.com bestellt er Medikamente für sich und seine Kinder. Infolge seiner Kenntnisnahme von der Funktionsweise der Meta Business Tools überdenke er die Nutzung vieler Webseiten nun. Er schränke die Nutzung teilweise auch ein, etwa mit Blick auf shop-apotheke.com.
Der Kläger ist der Ansicht, das Modell der Meta-Business-Tools verstoße gegen die Vorschriften der DSGVO, da die durch sie bewirkte Datenverarbeitung durch keinen Rechtfertigungstatbestand i.S.d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO gedeckt sei.

Nach Abänderung der Klageanträge zu 1) und 2) und Rücknahme hilfsweise erhobener, im Stufenverhältnis stehender Anträge auf Auskunft und Löschung beantragt der Kläger zuletzt,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[redacted]" die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 25.05.2018 nicht gestattet:
    a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
        - E-Mail der Klagepartei
        - Telefonnummer der Klagepartei
        - Vorname der Klagepartei
        - Nachname der Klagepartei
        - Geburtsdatum der Klagepartei
        - Geschlecht der Klagepartei
        - Ort der Klagepartei
        - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
        - IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
        - interne Klick-ID der Meta Ltd.
        - interne Browser-ID der Meta Ltd.
        - Abonnement-ID
        - Lead-ID
        - anon_id

    sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.;

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,0 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten;
3. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst zu löschen, wenn die Klagepartei sie hierzu auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte weiterzugeben;
4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei auf ihre Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren;
5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2023, zu zahlen und

6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie filtere besondere Kategorien personenbezogener Daten, die von Dritt-Webseitenbetreibern über die Business Tools an sie weitergeleitet würden, heraus. Die Nutzung der vom Kläger genannten Webseiten durch diesen bestreitet sie mit Nichtwissen.
Sie hält die Klageanträge für unzulässig; wegen der Einzelheiten wird auf den schriftsätzlichen Vortrag Bezug genommen. Sie ist der Ansicht, die Klage richte sich nur gegen die Datenverarbeitung zum Zweck der Personalisierung von Werbung, die mangels Einwilligung des Klägers in selbige – insoweit unstreitig – jedoch nicht erfolge. Für die Verarbeitung der Daten auf den Dritt-Webseiten und -Apps sei sie nicht i.S.d. Art. 4 Nr. 7, 24 DSGVO verantwortlich.

Nach Ablauf des der Beklagten gewährten, bis zum 29.12.2025 verlängerten Schriftsatznachlasses hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 02.01.2026 nochmals Stellung genommen und neue Tatsachen insbesondere zu den "Sicherheits- und Integritätszwecken" vorgetragen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Über die Klageanträge ist in der Fassung zu entscheiden, die sie durch den Schriftsatz vom 15.08.2024 erhalten haben. Ob eine Klageänderung i.S.d. § 263 ZPO vorliegt, kann dahinstehen. Denn jedenfalls hat die Beklagte der Änderung nicht widersprochen (§ 267 ZPO). Da sie vor der mündlichen Verhandlung erfolgt ist, wäre eine Einwilligung der Beklagten selbst dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine Teilklagerücknahme handeln sollte (§ 269 Abs. 1 ZPO).

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit folgt aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO, mit Blick auf den Klageantrag zu 5) i.V.m. Art. 82 Abs. 6 DSGVO. Danach sind für Klagen gegen Verantwortliche auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, soweit es sich bei dem Verantwortlichen nicht um eine Behörde handelt. Danach sind die deutschen Gerichte für die Klage zuständig.

a) Der Kläger als betroffene Person hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

b) Die Beklagte ist mit Blick auf alle Klageanträge Verantwortliche i.S.d. DSGVO. Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Für denselben Datenverarbeitungsvorgang können mehrere Personen verantwortlich sein. Dies setzt nicht voraus, dass jede dieser Personen tatsächlich Zugang zu den verarbeiteten Daten hat. Ausreichend ist, dass die Personen aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nehmen und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitwirken (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 –, Rn. 67 ff., 73, juris). Dabei hat der EuGH entschieden, dass die Einbindung eines Social-Media-Plugins auf einer Webseite zur Verantwortlichkeit sowohl des Webseitenbetreibers als auch des Anbieters des Plugins führt (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 –, Rn. 75 ff., juris).

Nach dieser Maßgabe ist die Beklagte für die Verarbeitung von Daten auch insoweit (mit-)verantwortlich, als diese Verarbeitung auf Drittwebseiten unter Einbindung der Meta Business Tools erfolgt (i.E. ebenso LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23; LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24). Dem steht nicht entgegen, dass die Anbieter der Drittwebseiten eigenständig über die Einbindung der Meta Business Tools entscheiden und dabei auch gewisse Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der an die Beklagte zu übermittelnden Daten haben. Hieraus kann sich eine Mitverantwortlichkeit des Drittwebseitenanbieters ergeben, was hier keiner Entscheidung bedarf. Die Beklagte wird dadurch von ihrer Verantwortlichkeit aber nicht frei. Vielmehr nimmt sie bereits über die Programmierung, Bereitstellung und gegebenenfalls Aktualisierung der Business Tools Einfluss auf die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung auf der Drittwebseite. Das betrifft beispielsweise die Frage, für welche Daten sie dem Drittwebseitenanbieter Wahlmöglichkeiten einräumt, welche Daten durch die Business Tools erhoben und übermittelt werden können und zu welchem Zweck die Übermittlung erfolgen kann (etwa zum Zweck der Personalisierung von Werbung oder zu den von der Beklagten nicht näher spezifizierten Sicherheits- und Integritätszwecken).

Hinzu kommt, dass die Steuerungsmöglichkeiten der Drittwebseitenanbieter nach dem Vortrag der Beklagten begrenzt sind. Die von der Beklagten sogenannten „technischen Standarddaten“ werden stets übertragen, sobald ein Drittwebseitenanbieter Meta Business Tools installiert hat. Die Behauptung der Beklagten, sie könne diesen automatischen Transfer weder kontrollieren, noch verhindern, es handele sich schlicht um die Funktionsweise des Internets, steht im Widerspruch zu ihrem eigenen Vortrag. Denn jedenfalls die Verarbeitung der übertragenen Daten auf ihren eigenen Servern einschließlich der Antwort der Server auf die HTTP-Anfrage (vgl. S. 20 ff. der Duplik vom 02.10.2024, Bl. 874 ff. d. GA) erfolgt zwar automatisiert, aber mit Wissen und Wollen und auf Veranlassung der Beklagten. Diese entscheidet durch die

Programmierung ihrer Server, ob und wie die Anfrage bearbeitet wird und wie personenbezogene Daten wie die IP-Adresse des Nutzers dabei verarbeitet werden. Insbesondere könnte sie das Laden der vom Drittwebseitenanbieter eingebundenen Business Tools auch gänzlich unterbinden, indem sie die Anfrage ablehnt. Auf diese Weise hat sie entscheidenden Einfluss auf die Verarbeitung der Nutzerdaten auf der Drittwebseite, soweit sie durch die von ihr bereitgestellten Meta Business Tools erfolgt.

2. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bonn ergibt sich aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG, weil der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bornheim im Bezirk des Landgerichts Bonn hat.

3. Hinsichtlich des auf Feststellung gerichteten Antrags zu 1) sind die besonderen Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO erfüllt. Danach kann auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. So liegt es hier.

a) Der Antrag bezieht sich auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Ein Rechtsverhältnis ist eine bestimmte, aus dem Klägervortrag abgeleitete Rechtsbeziehung einer Person zu einer anderen oder zu einem Gegenstand. Dazu können auch einzelne auf einem umfassenderen Rechtsverhältnis beruhende Ansprüche oder Rechte gehören (BGH, Urteil vom 20. September 2016 – II ZR 25/15 –, Rn. 25, juris; Urteil vom 29. November 2011 – II ZR 306/09 –, Rn. 14, juris). Hierunter fällt etwa auch die Feststellung eines durch Auslegung ermittelten Teils des Vertragsinhalts (BGH, Versäumnisurteil vom 2. März 2012 – V ZR 159/11 –, Rn. 16, juris), nicht jedoch die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis (BGH, Urteil vom 29. November 2011 – II ZR 306/09 –, Rn. 14, juris) oder die bloße Rechtswidrigkeit eines Verhaltens (BGH, Urteil vom 20. April 2018 – V ZR 106/17 –, Rn. 13, juris).

Demnach begehrt der Kläger die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Der Klageantrag zu 1) bezieht sich auf die Rechte der Beklagten aufgrund eines umfassenderen Rechtsverhältnisses, nämlich ihre Berechtigung zur Verarbeitung bestimmter Daten aufgrund des Nutzungsvertrags zwischen den Parteien. Die notwendige Konkretisierung ergibt sich aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Vertrag, identifiziert durch das betroffene Netzwerk Instagram und den Benutzernamen [redacted]. Damit handelt es sich auch nicht um die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung. Betroffen ist vielmehr die Berechtigung der Beklagten gerade aufgrund des Nutzungsvertrags.

Auch ist der Klageantrag zu 1) entgegen der Auffassung der Beklagten nicht deshalb unbestimmt, weil der Kläger nicht spezifiziert, welche Webseiten und Apps vom Klagebegehren umfasst sein sollen. Vielmehr ist er mangels Eingrenzung so zu verstehen, dass sämtliche Drittwebseiten und -Apps erfasst sein sollen, auf denen personenbezogene Daten des Klägers entstehen und an die Beklagte übertragen

werden. Für die Bestimmung des Klagegegenstands, nämlich die grundsätzliche Berechtigung der Beklagten zur Verarbeitung derartiger Daten nach dem Nutzungsvertrag, ist eine nähere Eingrenzung nicht erforderlich.

b) Es fehlt auch nicht am Feststellungsinteresse. Ein Feststellungsinteresse besteht, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 19. November 2014 – VIII ZR 79/14 –, Rn. 29, juris). Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Beklagte das festzustellende Recht ernstlich bestreitet (BGH, Urteil vom 7. Februar 1986 – V ZR 201/84 –, Rn. 12, juris). Das Feststellungsinteresse besteht hingegen regelmäßig dann nicht, wenn bezüglich eines positiv festzustellenden Anspruchs eine Leistungslage möglich und zulässig wäre (BGH, Versäumnisurteil vom 2. März 2012 – V ZR 159/11 –, Rn. 14, juris). Gleichwohl ist das Feststellungsinteresse zu bejahen, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Klageerhebung wegen einer noch nicht abgeschlossenen Schadensentwicklung noch nicht vollständig beziffert werden konnte. Die Feststellungsklage wird in diesem Fall auch nicht unzulässig, wenn die Bezifferung im Verlauf des Rechtsstreits möglich wird (BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 222/20 –, Rn. 14, juris; Urteil vom 29. Juni 2011 – VIII ZR 212/08 –, Rn. 16, juris; Urteil vom 30. März 1983 – VIII ZR 3/82 –, Rn. 28, juris).

Nach dieser Maßgabe besteht ein Feststellungsinteresse. Die Beklagte behauptet nach wie vor, sich für die Datenverarbeitungen auf eine Rechtsgrundlage stützen zu können. Dabei beruft sie sich auch auf den Nutzungsvertrag (s. S. 22 ff. des Schriftsatzes vom 27.05.2025, Bl. 1994 ff. d. GA). Auch eine Leistungsklage ist nicht vorrangig. Eine Unterlassungsklage könnte die Datenverarbeitung zwar für die Zukunft unterbinden. Im Gegensatz zur Feststellungsklage könnte sie den Kläger aber nicht von dem Risiko befreien, die fehlende Berechtigung der Datenverarbeitung nach dem Nutzungsvertrag in einem Folgeprozess über einen Schadensersatzanspruch erneut darlegen und beweisen zu müssen (ebenso LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23). Ebenfalls nicht vorrangig ist eine auf Schadensersatz gerichtete Leistungsklage. Denn eine vollständige Bezifferung des mit dem Klageantrag zu 5) geltend gemachten Schadensersatzanspruchs war dem Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht möglich. Zu diesem Zeitpunkt war die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen, weil die Beklagte weiter über die Meta Business Tools erhobene Daten des Klägers verarbeitet (s. im Einzelnen unten). Zwar wäre es dem Kläger möglich, diese Datenverarbeitung im Wege der Unterlassungsklage für die Zukunft zu unterbinden. Damit könnte er die Schadensentwicklung jedoch erst im Verlauf des Rechtsstreits, nämlich erst ab dem Zeitpunkt der (vorläufigen) Vollstreckbarkeit der Entscheidung, beenden.

2. Der Klageantrag zu 2) ist gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es nicht erforderlich, das Unterlassungsbegehren auf bestimmte Verarbeitungszwecke zu beschränken. Da die

DSGVO nicht generell, sondern nur im Rahmen der von der Beklagten darzulegenden (s.u.) Rechtfertigung zwischen verschiedenen Verarbeitungszwecken differenziert, bedarf es keiner Spezifizierung eines bestimmten Verarbeitungszwecks durch den Kläger (ebenso LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23). Der Kläger hat im Schriftsatz vom 15.10.2024, S. 1 f. (Bl. 1189 f. d. GA.), unmissverständlich klargestellt, dass die Verarbeitung der im Klageantrag zu 1) genannten personenbezogenen Daten vollumfänglich unterbunden werden soll, nicht nur hinsichtlich des Zwecks der Anzeige personalisierter Werbung.

4. Auch die Klageanträge zu 3) und 4) sind hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Anders, als die Beklagte meint, steht dem nicht entgegen, dass der Antrag zu 3) auflösend und der Antrag zu 4) aufschiebend bedingt ist um die Aufforderung des Klägers zum Löschen seiner bereits gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. den Ablauf von sechs Monaten seit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Hierbei handelt es sich nicht um eine unzulässige Bedingung des Klageantrags. Die Klageerhebung ist als Prozesshandlung bedingungsfeindlich (Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, 22. Aufl. 2025, § 253 Rn. 29 m.w.N.). Zulässig sind dagegen Bedingungen des geltend gemachten Anspruchs. Das gilt jedenfalls dann, wenn sich der Bedingungseintritt im Vollstreckungsverfahren leicht und sicher feststellen lässt, insbesondere im Klauselerteilungsverfahren gemäß §§ 726, 731 ZPO oder im Wege der Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO (BGH, Urteil vom 14. Dezember 1998 – II ZR 330/97 –, Rn. 7, juris). Demnach ist die Bedingung hier zulässig. Sie betrifft nicht die Rechtshängigkeit der Klageanträge, sondern den Inhalt der begehrten Rechtsfolge. Der Bedingungseintritt, die Aufforderung des Klägers zur Löschung, ist im Vollstreckungsverfahren auch ohne Weiteres zu überprüfen. Die Aufforderung wird in der Regel bereits konkludent im Vollstreckungsauftrag enthalten sein. Eine unzumutbare Ungewissheit ergibt sich für die Beklagte wegen der nunmehr enthaltenen Höchstfrist von sechs Monaten nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss ebenfalls nicht.

Auch die Verwendung der Ausdrücke „am gespeicherten Ort zu belassen“ und „nicht weiter zu verwenden“ führt nicht zur Unzulässigkeit des Klageantrags zu 3) (vgl. aber LG Bonn, Urteil vom 30.04.2025 – 13 O 189/23). Der Antrag ist als Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1, 2 DSGVO auszulegen. Mit Schriftsatz vom 15.10.2024, dort S. 6 (Bl. 1194 d. GA), hat der Kläger klargestellt, dass mit dem Antrag die Einschränkung der Verarbeitung gemäß dieser Norm begehrt wird. Dies ist mit dem Wortlaut des Antrags vereinbar. Der Zusatz („insbesondere“) bringt zum Ausdruck, dass mit dem „Belassen“ der Daten am gespeicherten Ort das Unterlassen der weiteren Verarbeitung einschließlich der Löschung oder Weitergabe der Daten an Dritte gemeint ist. Das entspricht der Rechtsfolge des Art. 18 Abs. 2 DSGVO, wonach die Verarbeitung jenseits der dort genannten Ausnahmefälle untersagt ist.

5. Soweit der Klageantrag zu 4) infolge der Bedingung auf zukünftige Leistung gerichtet ist, liegen die Voraussetzungen des § 259 ZPO ebenfalls vor. Die danach erforderliche Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung durch den Schuldner ist in der Regel begründet, wenn dieser den Anspruch ernsthaft bestreitet (BGH, Urteil vom 20. Juni 2005 – II ZR 366/03 –, Rn. 7, juris). Das ist hier geschehen. Spätestens in der Duplik vom 02.10.2024 hat die Beklagte ausgeführt, der Kläger habe keine gültige Rechtsgrundlage für eine Löschung dargelegt (S. 85, Bl. 939 d. GA). Hierin ist ein ernsthaftes Bestreiten des Löschungsanspruchs zu sehen.

6. Schließlich besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Dem Kläger stehen keine einfacheren Mittel zur Verfügung, um die streitgegenständliche Datenverarbeitung zu verhindern oder die Löschung der bereits erhobenen Daten zu erreichen. Unstreitig verarbeitet die Beklagte Daten des Klägers zu „Sicherheits- und Integritätszwecken", obwohl der Kläger von der Möglichkeit, eine Einwilligung in die Verarbeitung der Daten von Drittwebseiten zu verweigern, bereits Gebrauch gemacht hat. Die ebenfalls gebotene Option, die von den Business Tools bereitgestellten Daten vom Nutzerkonto zu trennen, wirkt sich offenbar nur auf die Bereitstellung personalisierter Werbung aus, ohne jedoch die Datenverarbeitung insgesamt zu verhindern. Dies konnte die Beklagte auf entsprechende gerichtliche Nachfrage nicht weiter aufklären, was zu ihren Lasten zu werten ist.

Das neue Vorbringen im Schriftsatz vom 02.01.2026, mit dem die Beklagte die Funktionsweise der Trennung sowie die mit der Datenverarbeitung verfolgen „Sicherheits- und Integritätszwecken" konkretisiert, ist gemäß § 283 S. 2 ZPO präkludiert. Denn der Schriftsatznachlass wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 03.12.2025 nur bis zum 29.12.2025 verlängert. Entschuldigungsgründe für die Verspätung hat die Beklagte nicht vorgebracht. Die Berücksichtigung des einen Tag vor der Entscheidungsverkündung eingegangenen Schriftsatzes, der umfangreichen Vortrag zu technisch komplexen Vorgängen enthält, hätte die Erledigung des Rechtsstreits schon wegen der Notwendigkeit, der Gegenseite rechtliches Gehör zu gewähren, erheblich verzögert.

Insbesondere die mit der Klage ebenfalls angegriffene Erhebung und Übertragung personenbezogener Daten durch die Meta Business Tools auf den Drittwebseiten und -apps wird durch die Trennungsoption nicht verhindert. Auch die Löschung des Instagram-Kontos des Klägers ist kein einfacheres Mittel zur Erreichung des Klagebegehrens. Damit würde neben der streitgegenständlichen auch jede andere Datenverarbeitung durch die Beklagte unterbunden. In der Folge wäre die Nutzung des sozialen Netzwerks nicht mehr möglich. Die damit verbundenen Nachteile gehen über die Konsequenzen des Klagebegehrens hinaus, da eine Nutzung von Instagram unstreitig auch ohne die streitgegenständliche Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Meta Business Tools möglich ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht hinsichtlich des Klageantrags zu 2) auch dann, wenn sich der geltend gemachte

Unterlassungspflicht bereits aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO ergeben sollte, weil diese Norm allein jedenfalls keine Vollstreckung ermöglicht.

II. Die Klage ist überwiegend begründet.

1. Der Feststellungsantrag zu 1) ist begründet. Der Nutzungsvertrag der Parteien gestattet nicht die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn einer der dort genannten Rechtfertigungsgründe vorliegt. Das ist nicht der Fall.

a) Zunächst ergibt sich eine Rechtfertigung nicht aus einer Einwilligung gegenüber den Betreibern der Drittwebseiten. Zwar hat der EuGH entschieden, dass bei der Mitverantwortlichkeit mehrerer Personen eine Einwilligung durch diejenige Person einzuholen ist, die zuerst an der Datenverarbeitung beteiligt ist, im Fall der Einbindung eines Plugins in eine Webseite also durch den Webseitenbetreiber (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 –, Rn. 102, juris). Diese Einwilligung kann auch die Datenverarbeitung durch den anderen Mitverantwortlichen rechtfertigen, soweit beide gemeinsam verantwortlich sind (ebd.). Letzteres bedarf hier keiner Vertiefung. Denn diese Möglichkeit einer Rechtfertigung entbindet den zweiten Mitverantwortlichen nicht davon, sicherzustellen, dass die Einwilligung auch tatsächlich eingeholt worden ist. Insbesondere kann er sich nicht darauf berufen, dass der andere Mitverantwortliche vertraglich verpflichtet war, die Einwilligung einzuholen. Vereinbarungen dieser Art wirken gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO nur im Innenverhältnis zwischen den Mitverantwortlichen, nicht aber im Außenverhältnis gegenüber dem Betroffenen (Hartung, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 26 Rn. 62 f.; Ingold, in: Sydow/Marsch, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 26 Rn. 10). Im Außenverhältnis muss jeder Verantwortliche für sich gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 DSGVO nachweisen können, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist. Stützt er sich auf einen Rechtfertigungstatbestand, der in der Person eines anderen Mitverantwortlichen eingetreten ist, muss er nachweisen können, dass dieser Rechtfertigungstatbestand tatsächlich vorliegt. Dies ist ihm durch entsprechende Vereinbarungen gemäß Art 26 Abs. 1, 2 DSGVO auch möglich. Gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO muss er insbesondere nachweisen, dass eine Einwilligung, auf der die Rechtmäßigkeit beruht, tatsächlich erteilt wurde. Hierfür trägt der Verantwortliche die Beweislast (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, Rn. 152, juris).

Nach dieser Maßgabe hat die Beklagte eine Einwilligung gegenüber den Betreibern der Dritt-Webseiten und -Apps nicht ausreichend dargelegt. Sie zieht sich im Wesentlichen darauf zurück, dass nach ihren Nutzungsbedingungen die Dritt-Webseiten- und -App-Betreiber, die die Meta Business Tools verwenden, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass eine wirksame Einwilligung vorliegt. Dies ist nach dem Vorstehenden nicht ausreichend. Dass – was der Kläger bestritten hat – für die Verarbeitung gerade der Daten des Klägers auf den von diesem genutzten Drittwebseiten eine Einwilligung gegenüber dem jeweiligen Drittwebseitenbetreiber

vorliegt, die den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2, 4 DSGVO genügt, hat die Beklagte nicht dargelegt. Eine entsprechende Darlegung wäre ihr nach einer Erkundigung bei ihren Vertragspartnern jedenfalls hinsichtlich der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung genannten Webseiten aufgrund des ihr gewährten Schriftsatznachlasses möglich gewesen. Eines gesonderten gerichtlichen Hinweises bedurfte es nicht, weil der Kläger die Beweislast der Beklagten bereits herausgestellt hatte (s. S. 23 der Klageschrift und S. 6 des Schriftsatzes vom 15.10.2024).

Auch aus der „Datenschutzrichtlinie" der Beklagten ergibt sich keine Einwilligung. Dort ist von einer „Zustimmung" nur im Zusammenhang mit der Anzeige von Werbung auf Meta-Produkten die Rede, nicht aber im Zusammenhang mit der sonstigen Verarbeitung von Daten durch die Beklagte.

Aus dem gleichen Grund ist die Einstellungsmöglichkeit zu den „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" nicht ausreichend, um eine Einwilligung des Klägers in die Datenverarbeitung zu anderen als Werbezwecken zu begründen.

Ob die Zustimmung zur Verwendung optionaler Cookies auf anderen Apps und Webseiten eine wirksame Einwilligung darstellen kann, kann dahinstehen. Denn der Kläger hat eine solche Zustimmung nicht erteilt. Unstreitig erfolgt auch ohne die Zustimmung eine Datenverarbeitung zu anderen als Werbezwecken, etwa zu „Sicherheits- und Integritätszwecken".

Auch aus der Möglichkeit, die Verknüpfung des Instagram-Kontos mit den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten aufzuheben und für die Zukunft zu unterbinden, ergibt sich keine Einwilligung des Klägers in die Datenverarbeitung. Das gilt bereits deshalb, weil die Aufhebung der Verknüpfung nichts daran ändert, dass die Beklagte personenbezogene Daten verarbeitet. Nach dem Vortrag der Beklagten, der auf die Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung nicht klargestellt worden ist, verhindert diese Einstellungsmöglichkeit nur, dass die Daten mit dem Konto des Klägers zusammengeführt werden, offenbar aber nicht, dass die Daten bei der Beklagten gespeichert und – etwa für die angesprochenen „Sicherheits- und Integritätszwecke" – verarbeitet werden. Die im Klageantrag zu 1) genannten Daten sind jedoch auch ohne Verknüpfung mit dem Konto personenbezogen, sodass auch ihre getrennte Verarbeitung einer Rechtsgrundlage bedarf.

b) Die Verarbeitung ist nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO für die Erfüllung eines Vertrags notwendig. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag bezieht sich auf die Nutzung des Netzwerks „Instagram" durch den Kläger. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Nutzung die Verarbeitung von Daten erfordern würde, die außerhalb des Netzwerks erhoben werden. Insbesondere ist nicht vorgetragen, dass die für das Netzwerk typische Personalisierung – so sie denn für die Vertragserfüllung unerlässlich ist (zweifelnd EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, Rn. 102, juris)

– von Inhalten ohne eine solche Datenverarbeitung nicht möglich wäre. Denkbare Grundlage ist insoweit das Nutzerverhalten auf der Plattform selbst. Dass die Datenverarbeitung notwendig ist, um die Sicherheit bei der Vertragserfüllung zu gewährleisten, hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt (dazu sogleich).

c) Eine Rechtfertigung ergibt sich auch nicht aus Art 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO. Aus dieser Norm ergibt sich noch kein Erlaubnistatbestand. Ein solcher muss vielmehr durch das sonstige Unionsrecht oder durch das nationale Recht definiert werden (s. Erwägungsgrund 45 und Art. 6 Abs. 3 und DSGVO, dazu Borges/Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 20. Edition, Stand: 01.01.2022, Art. 6 Rn. 34 m.w.N.). Anknüpfungspunkte hierfür sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

d) Auch eine Rechtfertigung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO kommt nicht in Betracht. Danach ist die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Interesse trägt der Verantwortliche (Borges/Steinrötter, in: BeckOK IT-Recht, 20. Edition, Stand: 01.01.2022, Art. 6 Rn. 47).

Demnach ist nicht von überwiegenden Interessen der Beklagten oder Dritter auszugehen. Berechtigte Interessen im Sinne dieser Norm hat die Beklagte bereits nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Jenseits des Zwecks der Personalisierung von Werbung, zu dem hier mangels Einwilligung des Klägers unstreitig keine Datenverarbeitung erfolgt, hat die Beklagte lediglich „Sicherheits- und Integritätsinteressen“ angeführt, und diese auch nur beispielhaft. So sei die Verarbeitung erforderlich, um Angriffe auf die Server der Beklagten unter Missbrauch der Business Tools zu erkennen. Dies betreffe etwa Denial-of-Service-Angriffe oder Versuche, die Genauigkeit der Tools durch die Übermittlung missbräuchlicher Daten zu beeinträchtigen. Die Netzwerksicherheit kann ein berechtigtes Interesse sein. Eine Rechtfertigung auf dieser Grundlage setzt aber voraus, dass die Verarbeitung von Daten, die außerhalb des Netzwerks erhoben wurden, zu ihrer Gewährleistung tatsächlich erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, Rn. 119 f., juris). Das ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht. Es ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang die Verarbeitung von Daten des Klägers zum Schutz der Interessen der Beklagten beiträgt. Insbesondere lässt sich auf dieser Grundlage nicht beurteilen, ob sich die geltend gemachten Interessen nicht auch dadurch schützen ließen, dass die Business Tools Daten von Personen, die keine Einwilligung in die Verarbeitung erteilt haben, von vornherein blockieren. Ebenfalls unklar ist, zu welchen Zwecken die Beklagte Daten neben der beispielhaften Aufzählung noch verarbeitet. Soweit sich die Beklagte daneben auf den Schutz von Kindern oder die Bekämpfung krimineller Aktivitäten beruft, handelt es sich bereits nicht um Interessen der Beklagten als Verantwortliche der Datenverarbeitung (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-

252/21 –, Rn. 124, juris). Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine entsprechende rechtliche Verpflichtung der Beklagten bestünde. Darüber hinaus steht aufgrund des Vortrags der Beklagten nicht fest, dass die Datenverarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist oder auch nur dazu beiträgt. Weiterer Vortrag ist zu den genannten Punkten auch auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung nicht erfolgt.

Das neue Vorbringen im Schriftsatz vom 02.01.2026, mit dem die Beklagte die „Sicherheits- und Integritätszwecke" konkretisiert, ist aus den oben genannten Gründen nicht zu berücksichtigen.

2. Der Klageantrag zu 2) ist ebenfalls begründet. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger klargestellt, dass sich der Antrag ausschließlich auf die Datenverarbeitung auf den Dritt-Webseiten und -Apps bezieht, nicht auf die Verarbeitung auf den Servern der Beklagten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassen dieser Datenverarbeitung gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB. Zwar enthält die DSGVO selbst keine Grundlage für einen Unterlassensanspruch. Sie steht jedoch einem Rückgriff auf eine national-rechtliche Anspruchsgrundlage nicht im Wege (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 36 ff., juris). Eine solche Anspruchsgrundlage ist im Fall einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung insbesondere § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB analog (BGH, EuGH-Vorlage vom 26. September 2023 – VI ZR 97/22 –, Rn. 29, juris). Danach kann der Betroffene auf Unterlassen klagen, wenn er in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt ist und weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

a) Die Beklagte verarbeitet die genannten personenbezogenen Daten. Eine nähere Darlegung, welche konkreten Daten durch die Beklagte verarbeitet werden, ist nicht erforderlich. Der Kläger hat keinen Einblick in die konkreten Datenverarbeitungsvorgänge, sodass ihm eine nähere Konkretisierung nicht möglich ist. Eine nähere Bestimmung der Beklagten im Rahmen einer sekundären Darlegungslast ist nicht erfolgt (dazu LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23). Ebenfalls nicht erforderlich ist eine Darlegung bestimmter Verarbeitungszwecke. Diese sind nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO nur für die von der Beklagten darzulegenden Rechtfertigungsgründe relevant, nicht aber für die vom Kläger darzulegende Verarbeitung von Daten durch die Beklagte (ebenso LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23).

Dass die Beklagte auf Dritt-Webseiten und -Apps personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, ergibt sich aus den vom Kläger vorgetragenen Indizien. Dieser behauptet, Webseiten wie shop-apotheke.com, paypal.com oder netflix.com zu nutzen, die die Meta Business Tools verwenden. Letzteres gilt gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden, weil die Beklagte sich im Termin hierzu nicht erklären konnte, innerhalb des (auf Antrag verlängerten) Schriftsatznachlasses keine weiteren

Erklärungen erfolgt sind und der nach Fristablauf eingegangene Schriftsatz aus den oben genannten Gründen nicht zu berücksichtigen ist. Soweit die Beklagte die Nutzung der genannten Webseiten durch den Kläger mit Nichtwissen bestreitet, ist dieses Bestreiten gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Danach ist eine Erklärung mit Nichtwissen über Tatsachen unzulässig, die eigene Handlungen der Partei oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. So liegt es hier. Denn jedenfalls die zu beweisende Tatsache selbst ist eine Handlung der Beklagten. Die Nutzung der Webseiten dient nur als Indiz für die Datenverarbeitung durch die Beklagte. Die Beklagte könnte sich daher ohne Weiteres über diese ihre eigene Handlung erklären. Hinzu kommt, dass nach dem Vortrag der Beklagten immer dann, wenn der Kläger die genannten Webseiten benutzt und dort Daten des Klägers erhoben werden, auch eine Datenverarbeitung durch die Beklagte erfolgt. Würde der Kläger die genannten Webseiten nicht benutzen oder würden dort seine Daten nicht durch die Meta Business Tools erhoben, so dürfte also auch keine Datenverarbeitung durch die Beklagte erfolgen. Hierüber könnte sie sich erklären. Insoweit hat sie aber nur bestritten, Daten zum Zwecke der Personalisierung von Werbung zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken – insbesondere zu den angeblichen „Sicherheits- und Integritätszwecken" – hat sie nicht in Abrede gestellt.

b) Wie gesehen, ist die Beklagte (mit-)verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers auf Drittwebseiten, ohne dass sie hierfür eine rechtfertigende Einwilligung dargelegt hätte oder ein sonstiger Rechtfertigungsgrund ersichtlich wäre (s.o.).

c) Es ist auch hinreichend wahrscheinlich, dass weitere Beeinträchtigungen drohen. Der Kläger hat substantiiert vorgetragen, dass er beruflich und privat regelmäßig Webseiten wie die oben Genannten besucht, bei denen mangels substantiierten Gegenvortrags davon auszugehen ist, dass sie Meta Business Tools einsetzen. Da die Beklagte offenbar nicht sicherstellt, dass die Betreiber dieser Drittwebseiten die ihnen nach den Nutzungsbedingungen obliegende Verpflichtung zur Einholung einer wirksamen Einwilligung erfüllen, drohen weitere Verletzungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch rechtswidrige Datenverarbeitungen durch die Beklagte.

d) Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO. Der Rückgriff auf die national-rechtliche Verfahrensvorschrift ist nach den einleitenden Erwägungen zulässig (i.E. ebenso LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23).

3. Der als Antrag auf Einschränkung der weiteren Verarbeitung auszulegende (s.o.) Klageantrag zu 3) ist gleichermaßen begründet. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 DSGVO. Dem steht nicht entgegen, dass die Verarbeitung der Daten bisher nicht i.S.v. Art. 4 Nr. 3 DSGVO eingeschränkt wurde. Der Anspruch aus Art. 18 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 DSGVO erfordert kein zweistufiges Vorgehen dergestalt, dass zunächst auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18

Abs. 1 lit. b) DSGVO) und sodann auf Unterlassen der über die weitere Speicherung hinausgehenden Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 2 DSGVO geklagt wird (so offenbar aber LG Stuttgart, Urteil vom 5. Februar 2025 – 27 O 190/23 –, Rn. 69, juris). Dafür spricht zwar die Formulierung in Art. 18 Abs. 2 DSGVO („wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt") sowie die Legaldefinition in Art. 4 Nr. 3 DSGVO, wonach unter „Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung der gespeicherten personenbezogenen Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken, zu verstehen ist. Bereits aus dieser Legaldefinition ergibt sich aber, dass die „Einschränkung" i.S.d. Art. 4 Nr. 3 DSGVO eine bloße technische Umsetzungsmaßnahme ist, während die eigentliche Rechtsfolge das Unterlassen der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 2 DSGVO ist. Denn an der Markierung als solcher hat der Anspruchsteller regelmäßig kein eigenständiges Interesse. Sein eigentliches Ziel besteht darin, die weitere Verarbeitung (jenseits der Speicherung) zu verhindern. Die Markierung der Daten gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO dient nur dazu, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen der Anspruchsgegner diesem Begehren nachkommen kann. Eine gesonderte Klage auf Schaffung der Voraussetzungen, unter denen dann auf das eigentlich begehrte Verhalten geklagt werden kann, wäre eine mit dem effet utile (dazu Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 86. EL September 2025, Art. 19 EUV Rn. 57 m.w.N.) nicht vereinbare Förmelei.

Die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 DSGVO sind erfüllt. Wie gesehen, ist die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten durch die Beklagte unrechtmäßig. Mit der Formulierung, die Daten sollten nicht gelöscht werden, bevor der Kläger die Beklagte dazu auffordert, bringt er auch zum Ausdruck, diese Löschung derzeit abzulehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung zu verlangen. Eine Einwilligung des Klägers in die über die Speicherung hinausgehende Nutzung ist nach dem Vorstehenden nicht ersichtlich. Für die übrigen in Art. 18 Abs. 2 DSGVO vorgesehenen Ausnahmefälle hat die Beklagte nichts vorgetragen. Eines gerichtlichen Hinweises bedurfte es infolge der Rüge durch den Kläger im Schriftsatz vom 15.10.2024, dort S. 6 (Bl. 1194 d. GA), nicht.

4. Der Klageantrag zu 4) ist begründet, soweit er die gemäß dem Klageantrag zu 1) a. gespeicherten Daten betrifft. Ein entsprechender Löschungsantrag ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO. Denn die Verarbeitung der Daten war unrechtmäßig (s.o.). Ein Anspruch auf Bestätigung der Löschung folgt aus Art. 15 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Danach kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, einschließlich der Verarbeitungszwecke. Als Verarbeitung personenbezogener Daten gilt auch deren Löschung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Im Übrigen ist der Klageantrag zu 4) unbegründet. Für einen Anspruch auf Anonymisierung der gemäß dem Klageantrag zu 1) b. und c. gespeicherten

personenbezogenen Daten ist keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO. Danach kann die betroffene Person nur die Löschung verlangen. Der Begriff des Löschens wird in der DSGVO nicht definiert. Entscheidend ist das Ziel der Löschungshandlung, die weitere Wahrnehmung oder Verarbeitung der Daten bzw. der darin verkörperten Informationen zu verhindern. Hierfür kommen verschiedene Mittel in Betracht, etwa die physische Vernichtung des betroffenen Datenträgers oder das Überschreiben der darauf gespeicherten Daten (Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 17 DSGVO Rn. 37; Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, Art. 17 DSGVO Rn. 5). Ob auch die Anonymisierung zu diesen Mitteln gehört, ist streitig (dafür etwa Herbst, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 17 DSGVO Rn. 37; Paal, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2026, Art. 17 DSGVO Rn. 30a; dagegen Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, Art. 17 DSGVO Rn. 5). Dies kann hier dahinstehen. Denn der Streit betrifft die Frage, ob der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Löschung nachkommt, wenn er die Daten lediglich anonymisiert. Ein Anspruch auf Anonymisierung ergibt sich daraus nicht. Denn Art. 17 DSGVO spricht nur allgemein von einem Anspruch auf Löschung. Wie der Verantwortliche diesen Anspruch erfüllt, welches der genannten Mittel er also ergreift, bleibt ihm überlassen. Es ist auch kein anerkennenswertes Interesse der betroffenen Person dafür erkennbar, dass die Löschung auf die eine oder die andere Weise erfolgt. Denn das Recht auf Löschung ist Ausdruck des Grundsatzes der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO (Paal, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2026, Art. 17 DSGVO Rn. 7). Es dient dazu, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dieser Zweck wird durch jede Form der Löschung gleichermaßen erreicht.

Der Klageantrag zu 4) kann insoweit auch nicht als Antrag auf Löschung ausgelegt werden. Denn die Formulierung des Antrags unterscheidet ausdrücklich zwischen der Löschung von Daten gemäß dem Klageantrag zu 1) a. und der Anonymisierung von Daten gemäß dem Klageantrag zu 1) b. und c. Außerdem hat es der Kläger im Schriftsatz vom 15.08.2024, dort S. 63 f. (Bl. 551 f. d. GA), ausdrücklich abgelehnt, sich auf eine (sonstige) Löschung der Daten verweisen zu lassen, da er das Recht auf Anonymisierung als Minus zum Recht auf Löschung ansehe.

Vor diesem Hintergrund scheidet eine Verurteilung der Beklagten zur Löschung selbst dann aus, wenn die Anonymisierung als Unterfall der Löschung zu verstehen sein sollte. Dann wäre die Verurteilung zur Löschung aufgrund der damit verbundenen Wahlfreiheit des Verantwortlichen zwar als Minus im Antrag auf Verurteilung zur Anonymisierung enthalten. Erklärt der Kläger jedoch – wie hier – ausdrücklich, die volle Verurteilung des Beklagten zu begehren und jede Einschränkung abzulehnen, so muss dieser Wille des Klägers beachtet werden (Wolff, in: Musielak/Voit, ZPO, 22.

Auflage 2025, § 308 Rn. 6 m.w.N.).

5. Der Klageantrag zu 5) ist nur teilweise begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz i.H.v. 2.000,00 Euro aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Danach kann jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

a) Die Beklagte hat gegen die DSGVO verstoßen, indem sie die genannten Daten des Klägers verarbeitet hat (s.o.).

b) Dem Kläger ist hierdurch ein immaterieller Schaden entstanden, der mit 2.000,00 Euro zu beziffern ist. Der Begriff des immateriellen Schadens ist autonom unionsrechtlich auszulegen. Dabei muss der Schaden über den bloßen Verstoß gegen die DSGVO hinausgehen, jedoch keinen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreichen. Der Begriff ist weit zu verstehen. So nennt der Erwägungsgrund 85 der DSGVO beispielhaft den Kontrollverlust über die eigenen Daten, was keine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten voraussetzt. Gleichermaßen erfasst sind die von der betroffenen Person empfundene Befürchtung, dass ihre Daten infolge eines Rechtsverstoßes in Zukunft missbräuchlich verwendet werden könnten, sowie sonstige negative Gefühle, die die betroffene Person infolge einer unbefugten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten empfindet, wie Sorge oder Ärger, die auf durch einen Kontrollverlust über die Daten, ihre mögliche missbräuchliche Verwendung oder eine Rufschädigung hervorgerufen werden, soweit sie kausal auf dem fraglichen Rechtsverstoß beruhen. Dass diese Folgen dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen sind, steht dem nicht entgegen (zum Ganzen EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 55 ff., juris m.w.N.).

Der Höhe nach bemisst sich der Schadensersatzanspruchs grundsätzlich nach den national-rechtlichen Vorschriften über den Umfang einer finanziellen Entschädigung. Dabei können die Kriterien des Art. 83 DSGVO nicht zur Konkretisierung herangezogen werden, weil dem Schadensersatzanspruch keine Abschreckungs- oder Straffunktion zukommt. Auch der Grad des Verschuldens ist nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig eine zugleich erwirkte Unterlassensverpflichtung (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 66 ff., juris). Stattdessen ist auf die Dauer eines etwaigen Kontrollverlusts, die Sensibilität der betroffenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung sowie die Begrenzung des Empfängerkreises abzustellen (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, Rn. 99, juris). Weitere Kriterien sind die Dauer des Verstoßes, die Art, der Umfang und der Zweck der betroffenen Verarbeitung und die Möglichkeit zur Schadensminderung (Quaas, in: BeckOK Datenschutzrecht, 54. Edition Stand: 01.11.2025, Art. 82 DSGVO Rn. 31d). Im Fall einer Veröffentlichung einer Telefonnummer in Verknüpfung mit den Daten eines Social-Media-Nutzerkontos nach einer sogenannten „Scraping"-Attacke hat der BGH eine Größenordnung von

100,00 Euro für angemessen erachtet (Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, Rn. 100, juris). In Fällen der umfassenden Erfassung des Online-Verhaltens von Nutzern sozialer Netzwerke außerhalb dieser Netzwerke haben Gerichte Beträge im Bereich von 300,00 Euro (LG Stuttgart, Urteil vom 5.2.2025 – 27 O 190/23) über 498,00 Euro (LG Bonn, Urteil vom 30.04.2025 – 13 O 189/23), 1.500,00 Euro (LG Aachen, Urteil vom 21.11.2024 – 12 O 470/23), 5.000,00 Euro (LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23) bis hin zu 10.000,00 Euro (LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24; LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24) für angemessen erachtet.

Nach dieser Maßgabe schätzt das Gericht den hier entstandenen Schaden gemäß § 287 ZPO auf 2.000,00 Euro.

Der Kläger hat schriftsätzlich sowie im Rahmen seiner informatorischen Anhörung nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass er infolge der Verstöße der Beklagten gegen die DSGVO Ängste und Sorgen vor einer ständigen Überwachung durch die Beklagte habe, was nach dem Vorstehenden einen Schaden darstellt.

Hinsichtlich der Höhe ist der große Umfang der Datenerhebung durch die Beklagte zu berücksichtigen. Bereits die in der mündlichen Verhandlung vom Kläger genannten Webseiten decken eine erhebliche Spannweite von Themen ab, beginnend bei der Gesundheit, über Einkäufe, Finanzen und das Wetter hin zur Unterhaltung. Hinzu kommt, dass nicht ohne Weiteres erkennbar ist, ob eine Dritt-Webseite oder -App personenbezogene Daten an die Beklagte übermittelt. Die daraus resultierende Heimlichkeit der Datenerhebung kann bei dem Betroffenen den Eindruck erwecken, auf nahezu jeder Webseite bzw. in nahezu jeder App zumindest potenziell von den Business Tools der Beklagten erfasst zu werden. Das gilt umso mehr, als die Tools von der Beklagten auf einer weitaus größeren Zahl von Webseiten und Apps eingesetzt werden, wenngleich der genaue Umfang zwischen den Parteien streitig ist. Damit besteht aus Sicht des Klägers zumindest die begründete Befürchtung, dass die Beklagte aus den erhobenen Daten ein umfassendes Persönlichkeitsprofil ableiten könnte, was eine besondere Intensität des damit verbundenen Grundrechtseingriffs bewirkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2025 – 1 BvR 180/23 –, Rn. 190, juris).

Der beim Kläger eingetretene Kontrollverlust wird weiter dadurch verstärkt, dass nicht im Einzelnen nachvollziehbar ist, wofür die Daten verwendet wurden. Denn die Beklagte hat insofern lediglich beispielhaft „Sicherheits- und Integritätszwecke“ genannt, ohne zu spezifizieren, welche weiteren Zwecke sie verfolgt. Auch diese beiden Zwecke sind denkbar unbestimmt. So beruft sich die Beklagte auf die Bekämpfung krimineller Aktivitäten und den Schutz von Kindern. Ob und in welchem Umfang sie hierzu auch Daten des Klägers verarbeitet oder möglicherweise an Dritte (etwa Strafverfolgungsbehörden) weitergegeben hat, ist für den Kläger nicht erkennbar.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Datenerhebung durch die Beklagte zumindest teilweise besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO betrifft. Das gilt jedenfalls für die als zugestanden anzusehende Erfassung von Daten auf der Seite shop-apotheke.com. Der Kläger hat dort Medikamente gekauft. Bereits aus dem Besuch der Webseite, mehr noch aus den von den Business Tools unstreitig erfassten Interaktionen des Nutzers auf der Seite ergeben sich Anhaltspunkte für die gesundheitliche Situation des Klägers. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die danach erfassten Gesundheitsdaten teilweise auch auf die Kinder des Klägers beziehen, welche gemäß Erwägungsgrund 38 der DSGVO besonders schutzwürdig sind. Soweit die Beklagte behauptet, ihre Algorithmen würden solche Daten erkennen und herausfiltern, ändert dies nichts an der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Denn auch das Herausfiltern ist eine Datenverarbeitung, zumal zuvor eine Erhebung und Übertragung auf den Dritt-Webseiten und -Apps erfolgt sein muss.

Verglichen mit den Scraping-Fällen sind damit nicht nur Daten in weitaus größerem Umfang betroffen, sondern auch über einen weitaus größeren Zeitraum von hier sechs Jahren. Über den vom BGH für derartige Fälle für angemessenen erachteten Betrag von 100,00 Euro ist daher erheblich hinauszugehen.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungen bisher weitgehend auf das Gefühlsleben des Klägers beschränken. Es ist nicht erkennbar, dass die von der Beklagten rechtswidrig erhobenen Daten Dritten gegenüber offengelegt oder gar zu einer Rufschädigung geführt hätten. Auch hat der Kläger sein Verhalten infolge der Verstöße nur begrenzt geändert. Er hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung zwar angegeben, früher unbedarfter gewesen zu sein und sich nunmehr mehrfach zu überlegen, ob er eine Webseite nutzt. Er nutze Webseiten wie shop-apotheke.com auch weniger als früher. Daraus folgt jedoch, dass er trotz der Kenntnis von der Datenerhebungspraxis der Beklagten weiterhin selbst auf solchen Seiten verkehrt, die derart sensible Bereiche wie die Gesundheit betreffen. Die „massiven" Verhaltenseinschränkungen, die der Kläger behauptet hat, sind damit nicht hinreichend dargelegt.

Ein weitergehender Anspruch folgt aus den genannten Gründen auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG.

6. Ein Anspruch auf Zinsen hinsichtlich des unter Ziff. 5) genannten Betrages i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz besteht erst seit dem 02.01.2024. Der Anspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Rechtshängigkeit trat analog § 187 Abs. 1 BGB einen Tag nach Zustellung der Klageschrift (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO) ein, welche am 01.01.2024 erfolgt ist.

Ein weitergehender Zinsanspruch ergibt sich nicht aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Der von der Beklagten bestrittene Zugang des anwaltlichen Mahnschreibens vom

21.09.2023 ist nicht nachgewiesen.

7. Ein Freistellungsanspruch betreffend die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers besteht gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 257 BGB nur i.H.v. 800,39 Euro. Die Norm erfasst auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten (Quaas, BeckOK Datenschutzrecht, 54. Edition Stand: 01.11.2025, Art. 82 DSGVO Rn. 29), jedoch nur, soweit sie erforderlich sind und kausal auf dem schädigenden Ereignis, dem Verstoß gegen die DSGVO, beruhen.

Grundlage ist ein für die vorgerichtliche Gebührenberechnung zutreffender Streitwert i.H.v. 7.500,00 Euro. Davon entfallen 2.000,00 Euro auf den immateriellen Schadensersatzanspruch (s.o.) sowie 500,00 Euro auf den Feststellungsantrag, der im Wesentlichen dazu dient, die noch nicht abgeschlossene Schadensentwicklung abzubilden (s.u.). Ebenfalls kausal auf dem DSGVO-Verstoß beruhen die geltend gemachten Einschränkungs- und der Löschanträge (Klageanträge zu 3) und 4)). Denn diese Anträge dienen dazu, die Folgen des Verstoßes in Gestalt der rechtswidrig gespeicherten Daten zu beseitigen. Für diese Anträge sind zusammen 5.000,00 Euro anzusetzen (s.u.). Soweit die Rechtsanwaltskosten auf dem Unterlassungsantrag beruhen, sind sie dagegen nicht gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähig, weil der in die Zukunft gerichtete Antrag nicht kausal auf den Verstoß gegen die DSGVO zurückzuführen ist (vgl. LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23).

Hiervon ausgehend ergeben sich vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 800,39 Euro (1,3 * 502,00 Euro Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, zzgl. 20,00 Euro Auslagenpauschale, Nr. 7001, 7002 VV RVG, und 19 %, d.h. 127,79 Euro, Mehrwertsteuer). Dass die Beklagte bestreitet, das vorgerichtliche Anwaltsschreiben erhalten zu haben, ist unerheblich, da die Gebühr für das Verfassen des Schreibens unabhängig von dessen Zugang entsteht (Ahlmann et al., RVG, 11. Auflage 2024, VV 2300 Rn. 18 ff.).

Ein Ersatzanspruch folgt im Übrigen auch nicht aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB. Dass sich die Beklagte bereits vor dem (bestrittenen) Zugang des anwaltlichen Mahnschreibens in Verzug befunden hätte, ist nicht ersichtlich.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO. Eine Kostenbeteiligung des Klägers ist nicht geboten, da sich das Teilunterliegen im Wesentlichen auf die vom Gericht zu schätzende Höhe des immateriellen Schadens bezieht und die Übersetzung der angegebenen Größenordnung mit Blick auf den Wert sämtlicher Klageforderungen verhältnismäßig geringfügig ist und nur unwesentlich höhere Kosten veranlasst hat.

Der Streitwert wird auf 15.500,00 EUR festgesetzt.

Abgesehen vom Klageantrag zu 5) (5.000,00 Euro) betrifft der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, sodass der Streitwert gemäß § 48 Abs. 2 S. 1

GKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Der Auffangstreitwert aus § 52 Abs. 2 GKG ist nicht (entsprechend) anwendbar (OLG Köln, Beschluss vom 5. Februar 2018 – 9 U 120/17). Soweit keine ausreichenden Anhaltspunkte bestehen, kann jedoch auf den in § 23 Abs. 3 S. 2 RVG angegebenen Wert von 5.000,00 Euro zurückgegriffen werden (BGH, Beschluss vom 28. Januar 2021 – III ZR 162/20 –, Rn. 9, juris).

Demnach ist der Feststellungsantrag zu 1) mit 500,00 Euro zu bewerten. Soweit die Feststellung den Ersatz weiterer Schäden erleichtern soll, orientiert sich der Wert eines Feststellungsantrags am wirtschaftlichen Interesse des Klägers an der beantragten Feststellung, mithin am mutmaßlich entstehenden weiteren Schaden (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 10 W 5/23 –, Rn. 15, juris). Demnach sind hier 500,00 Euro anzusetzen. Wie gesehen, besteht ein Feststellungsinteresse (nur) mit Blick auf etwaige mit dem Antrag zu 1) noch nicht abgebildete Schäden, da im Übrigen die Leistungsklage (Klageanträge zu 2) und 4)) vorrangig ist. Die zu erwartenden zusätzlichen Schäden würden bei ungehindertem weiterem Fortgang im Wesentlichen den bereits eingetretenen entsprechen, die auf 2.000,00 Euro zu schätzen sind (s.o.). Angesichts der Verpflichtung der Beklagten, die Datenerhebung auf Dritt-Webseiten und -Apps künftig zu unterlassen, ist für die Zukunft aber nicht mehr mit dem Eintritt eines vergleichbar hohen Schadens zu rechnen.

Der Unterlassungsantrag zu 2) ist mit 5.000,00 Euro zu bewerten. Mit dem Antrag soll zum einen die Entstehung weiterer Schäden in der Zukunft verhindert werden. Da der betroffene Zeitraum wesentlich größer ist als der vom Klageantrag zu 5) betroffene, ist hier von einem höheren Wert auszugehen als dort. Zum anderen geht das klägerische Interesse an dem begehrten Unterlassen über die Vermeidung weiterer Schäden hinaus, weil die Datenverarbeitung auch dort unterbunden werden soll, wo sie nicht zu Schäden beim Kläger führen würde (etwa, weil die Verarbeitung mangels Kenntnis des Klägers bei ihm keine Ängste hervorrufen würde).

Die Anträge auf Einschränkung (3) und Löschung (4) betreffen die weitere Behandlung der bereits erhobenen Daten bis zur und nach Begehren der Löschung durch den Kläger. Ihr Wert beträgt zusammen 5.000,00 Euro. Eine gesonderte Wertfestsetzung ist nicht angezeigt. Denn die Anträge sollen gemeinsam verhindern, dass die Beklagte die bereits erhobenen Daten weiter wirtschaftlich verwertet. Mangels näherer Anhaltspunkte ist für die Bemessung auf den Auffangwert zurückzugreifen.

Der Antrag zu 6) ist streitwertneutral (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 4 Abs. 1 ZPO).

[redacted]